

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 45/08 B

L 4 R 227/06 (Sächsisches LSG)
S 4 RA 512/04 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.4.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 30.6.1960 bis zum 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Abweichung und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 7.8.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
 1. ob aufgrund eines angenommenen Fondsübergangs auf die Nachfolgekapi­talgesellschaft der noch bestehende VEB nicht mehr in Lage war Produktionsleistungen zu erbringen und damit kein volkseigener Produktionsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 der 2. DB sein konnte sowie
 2. ob ein wirksamer Fondsübergang von einem VEB auf dessen Nachfolgekapi­talgesellschaft ohne abgeschlossene Prüfung der Abschluss bzw. Eröffnungsbilanzen erfolgen konnte und damit ebenso kein volkseigener Produktionsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 der 2. DB sein konnte."
- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine Frage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderer revisibler Rechtsvorschriften (§ 162 SGG) formuliert hat. Jedenfalls hat er nicht dargelegt, dass die Frage klärungsbedürftig ist. Hierzu hätte er darlegen müssen, dass Rechtsprechung des BSG zu den aufgeworfenen Fragen noch nicht existiert. Hieran fehlt es.



- 7 Soweit der Kläger eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 6.5.2004 (*B 4 RA 52/03 R - Juris*) rügt, legt er bereits nicht dar, dass das Urteil des LSG auf der - vermeintlichen - Abweichung beruht. Da das LSG - nach dem Vortrag des Klägers - bereits davon ausgegangen ist, dass es sich bei der am 30.6.1990 in Gründung befindlichen GmbH nicht (mehr) um einen volkseigenen Produktionsbetrieb iS des § 1 Abs 1 der 2. Durchführungsbestimmung gehandelt habe und den hieran anknüpfenden Rechtsfragen des Klägers grundsätzliche Bedeutung nicht zukommt, kann nicht mehr entscheidungserheblich sein, ob der (vormalige) VEB G. "als Betrieb für geologische Untersuchungen dem Wirtschaftsbereich der sonstigen Zweige des produzierenden Bereichs" angehörte. Unerheblich ist daher auch, ob das LSG damit von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG im Urteil vom 6.5.2004 abgewichen ist.
- 8 Soweit der Kläger schließlich das Vorliegen eines Verfahrensfehlers rügt, weil das LSG gegen ein Denkgesetz verstoßen habe, kann diese Rüge ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Bei einem in der Beweiswürdigung unterlaufenen Verstoß gegen Denkgesetze handelt es sich jedoch um eine - behauptete - Missachtung der Grenzen des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*Senatsbeschluss vom 2.4.1992 - 13 BJ 251/91, Juris*). Damit ist dieser - vermeintliche - Verstoß nicht rügefähig.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

